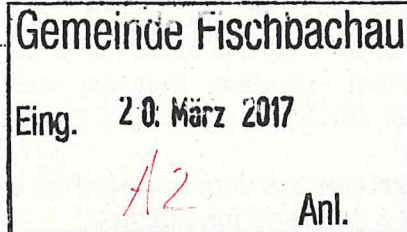




Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Fischbachau
Herrn Ersten Bürgermeister
Josef Lechner
Kirchplatz 10
83730 Fischbachau



Bearbeitet von
Carmen Koeppen

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2547 / -402547

Zimmer
5411

E-Mail
Carmen.Koeppen@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.04.2016

Unser Geschäftszeichen
20-14-3481-95-16

München,
28.02.2017

**Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im
Freistaat Bayern;
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Fischbachau, Land-
kreis Miesbach**

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Stand 01.01.2017
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir erlassen folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d :

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligen wir der Gemeinde Fischbachau als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

363.600 €

(i. W.: dreihundertdreiundsechzigtausendsechshundert Euro).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 22.07.14 bewilligte Startgeld Netz von 5.000,00 € wird in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie angerechnet, so dass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 368.600 € auf 363.600 € entsprechend reduziert.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie – BbR – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG

Wir gewähren dem Bewilligungsempfänger die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur der Gemeinde Fischbachau im

Erschließungsgebiet

Los 1: Erschließungsgebiete Ortsteile Wieden, Osten, Salitersäge, Deisenried, Hub, Aich, Gern, Kogl, Kaltenbrunn, Grub, Weißenbach, Achau, Ahrain, Dürnbach, Greisbach, Ellbach, Ried, Lehen, Mittelschwend, Oberschwend, Faisテナu, Fischbachau, Mühlkreit, Achatswies, Kreit, Birkenstein

Los 2: Ortsbereich Wolfsee.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag der Gemeinde Fischbachau vom 29.04.2016 sowie
- das Angebot der Fa. Telekom Deutschland vom 11.02.2016.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist grundsätzlich die flächendeckende Herstellung der Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet gemäß oben aufgeführtem Angebot.

Können im Falle eines FTTB/ FTTH-Ausbaus nicht alle in o.g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten Hausanschlüsse hergestellt werden, weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der

Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von Zahl, Umfang und Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird (= vorläufige Bewilligung).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** unserer Zustimmung.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke:	460.750 €
---	-----------

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH	368.600 €
Eigenmittel	<u>92.150 €</u>
Gesamtfinanzierung	460.750 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 22.07.2014 bewilligte Startgeld Netz von 5.000,00 € wird in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie angerechnet, so dass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 368.600 € auf 363.600 € entsprechend reduziert.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 20.07.2016** (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) und **endet am 30.06.2018**.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können wir den Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen, als die Gemeinde die Zuwendung noch nicht abgerufen haben.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Bewilligungsempfänger ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014

Die Maßgaben der Nr. 5 BbR vom 10.07.2014 sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Bewilligungsempfänger ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR vom 10.07.2014 aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014)

Die Mittel können jeweils bis spätestens 30. November eines jeden Jahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1 dieses Bescheides) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2 dieses Bescheides) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

Nr. 5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere eine genaue Darstellung der tatsächlich hergestellten Breitbandversorgung bzw. im Falle eines FTTB/FTTH-Ausbaus aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse und deren Kosten beinhalten. Bitte verwenden Sie **Muster 4 zu Art. 44 BayHO**, das auf der Homepage der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) im Downloadbereich abrufbar ist.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 7.4 BbR vom 10.07.2014 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Überträgt der Bewilligungsempfänger

ihm obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (siehe www.schnelles-internet.bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme (im Falle einer FTTB/FTTH-Erschließung einschließlich aller gemäß Nr. 3 dieses Bescheides errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3 Sobald bekannt sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Information über die Inbetriebnahme des Netzes

Der Bewilligungsempfänger wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

5.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr.6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

6. Hinweis

Der Bewilligungsempfänger hat im Rahmen dieses Förderverfahrens eine interkommunale Zusammenarbeit im Sinn von Nr. 6.6 BbR vom 10. Juli 2014 nachgewiesen. Der Förderhöchstbetrag für den Bewilligungsempfänger erhöht sich damit auf insgesamt 1.000.000 €. Unter Berücksichtigung des mit diesem Bescheid bewilligten Zuschusses von 368.600 € verbleibt dem Bewilligungsempfänger für eventuelle künftige Maßnahmen damit noch eine mögliche Fördersumme von 631.500 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Bayerstr. 30
80335 München

erhoben werden.

Richtet sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene gemeinsam, kann jeder von ihnen nur dann unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO).

Die Klage kann

- a) **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o.a. Verwaltungsgerichts
- oder
- b) **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen

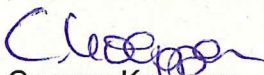
erhoben werden. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Carmen Koeppen
Regierungsamtsrätin



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltene Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² z.B. Anliegerbeiträge

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern. Sie ist nicht anzuwenden
- bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks,
 - wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid).
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der VOB/A) sind zu beachten.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, Nr. 10.2, 10.3 VVK). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen.

³ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.